

Kulturbox GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Dienstleistungen und Haftungen der Kulturbox GmbH, Klybeckstrasse 79, 4057 Basel (nachfolgend Kb genannt)

- 1.1. Kb erbringt Dienstleistungen im Kultur- Werbe- Plakatbereich einschliesslich des Vertriebs und Handels mit Produkten dieser Branche.
- 1.2. Kb führt die ihr übertragenen Arbeiten und Aufträge umsichtig und mit äusserster Sorgfalt aus.
- 1.3. Die langjährige Erfahrung von Kb in den genannten Bereichen ermöglicht bestmögliche Werbewirksamkeit unter Berücksichtigung der Ressourcen des Auftraggebers; Kb haftet indessen nicht für das Gelingen von angekündigten Veranstaltungen und Events.
- 1.4. Für den thematischen und optischen Gehalt von Werbeträgern ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Kb übernimmt keine Haftung für allfällige negative Wirkungen der Werbung.
- 1.5. Der Auftraggeber garantiert Kb die Exklusivität des Vertriebs der Werbeträger für das in der Vereinbarung vorgesehene Gebiet.

2) Plakat- Fixstellen

- 2.1. Kb gewährleistet den Aushang auf dem Fixstellennetz der Stadt Basel gemäss Auftragsbestätigung.
- 2.2. Die Plakate sind geschützt durch Alu- Klapprahmen oder Magnetrahmen.
- 2.3. Kb garantiert, dass die Plakate in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeit präsent sind.
- 2.4. Unser Fixstellennetz ist auf DIN A2/A3- Hochformat ausgelegt. Allfällige andere Formate werden auf Kosten des Auftraggebers zugeschnitten (CHF 25,- pro Anpassung).
- 2.5. Im Einzelfall kann sich wegen Ausführung von Bauten oder höherer Gewalt eine Veränderung eines Standortes ergeben, worüber der Auftraggeber von Kb sobald als möglich informiert wird.

3) Flyerservice, Heftverteilung, Leporelloauslegung ohne Dispenser

- 3.1. Kb gewährleistet die Distribution der gemäss Auftragsbestätigung vereinbarten Menge Flyer an den vorgesehenen Orten. Kb übernimmt keine Haftung für die Verweildauer einzelner Werbeträger in diesen Orten.
- 3.2. Kb kann im Einzelfall auf das Entgegenkommen des Eigentümers oder Mieters einer bestimmten Lokalität, die Platz für die Auslage von Druckmaterial zur Verfügung stellen, angewiesen sein. Eine leichte Verschiebung der vereinbarten Standorte kann sich von Fall zu Fall ergeben.

4) Flyerservice, Heftverteilung, Leporelloauslegung mit Dispenser

- 4.1. Dispenser sind ausschliesslich von Mitarbeitern von Kb zu bewirtschaften.
- 4.2. Kb kann im Einzelfall auf das Entgegenkommen des Eigentümers oder Mieters einer bestimmten Lokalität, die Platz für die Auslage von Druckmaterial im Kb- Dispenser zur Verfügung stellen, angewiesen sein. Die Verlegung der gemäss Liste festgelegten Standorte kann

von Fall zu Fall erforderlich sein. Kb wird diesfalls für den Kunden unverzüglich eine zweckmässige Alternative suchen.

5) Wettereinflüsse

5.1. Kb haftet nicht für wetterbedingte Einflüsse und Auswirkungen auf die Verteilung und Qualität der jeweiligen Werbeträger.

5.2. Flyerverteilkaktionen finden, wenn immer möglich, bei jeder Witterung statt.

6) Anlieferung und Rücknahme

6.1. Die Lieferung der Werbeträger an Kb ist Sache des Auftraggebers. Für Aktionen in Basel müssen die Werbeträger mindestens vier Tage vor dem ersten Aushangtag angeliefert sein. Für Aktionen in anderen Städten oder Regionen, mindestens sieben Tage vor dem ersten Aushangtermin. Bei späterer Anlieferung garantiert Kb nicht für die Einhaltung der vereinbarten Aushangtermine.

6.2. Wenn die Werbeträger von Kb abgeholt werden, muss der Mehraufwand auf dem Gebiet der Stadt Basel mit CHF 25,- verrechnet werden ; für die übrige Schweiz nach Fahrtkilometer (CHF 1/km).

6.3. Bei Post- oder Kurierlieferungen haftet ausschliesslich der Auftraggeber für Verlust oder Beschädigung der transportierten Ware und übernimmt sämtliche Lieferkosten, Zollgebühren und allfällige Nach- und Strafporti.

6.4. Für die allfällige Rücklieferung nicht bestellten oder überschüssigen Werbematerials bzw. für deren Lagerung oder Entsorgung erhebt Kb volumenabhängige Gebühren. Betreffend der Art der Verfügung über überschüssige Ware entscheidet alleine Kb.

7) Zahlungskonditionen

7.1. Sämtliche Aufträge werden erst nach Eingang einer Zahlung von ½ der Auftragssumme, mindestens aber von CHF 500,-ausgeführt. Die Restforderung von Kb ist spätestens zehn Tage nach Erfüllung des Werbeauftrags fällig. Beträge bis CHF 500,- sind bei Anlieferung des Werbematerials bar zu bezahlen.

7.2. Aufträge von Privaten oder Firmen ausserhalb der Schweiz, müssen bei Erteilung des Auftrages vollumfänglich bezahlt werden.

7.3. Bei Zahlungsverzug verrechnet Kb einen Verzugszins von 8% der ausstehenden Forderung.

7.4. Muss der Auftraggeber gemahnt werden, berechnet Kb den säumigen Auftraggeber für jede Mahnung CHF 25,- .

7.5. Allfällige Rabatte, Sponsoringbeträge und Gratisdienstleistungen gewährt Kb nur bei einer exklusiven Auftragserteilung an sie.

7.6. Über die vereinbarten Tarife hinaus verrechnet Kb Mehrwertsteuer, Stempelgebühren, Versandkosten, Kosten für zusätzliche Arbeiten bei Mehraushang, Zusammensetzen von Dispensern, Mehrkosten wegen verspäteter Plakatlieferung, Rücknahme und Entsorgungsgebühren für Flyer und Plakate (Recycling- und Sackgebühren).

8) Spezialaktionen

Bei Werbeaktionen geht Kb davon aus, dass der Auftraggeber die erforderlichen Bewilligungen von Privaten oder Behörden eingeholt hat und deren Einverständnis vorliegt. Kb übernimmt keine Verantwortung für nicht oder nicht genügend durchgeführte Vorabklärungen durch den Auftraggeber. Entstehen Streitigkeiten mit Privaten oder Behörden aus der Unterlassung der genannten Vorabklärung, hat der Auftraggeber Kb im Falle der gerichtlichen Geltendmachung entsprechender Forderungen schadlos zu halten und trägt die daraus entstehenden Kosten alleine. Bewilligungen für Sandwichmänner, an Bahnhöfen für einen Verteilservice, oder eine Standerlaubnis können mit Hilfe von Kb eingeholt werden. Kb verrechnet pro Inanspruchnahme dem Auftraggeber CHF 60,- und die Gebühr für die angebehrte Bewilligung.

9) Anwendbares Recht

Unabhängig vom Domizil eines Privaten oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland als Auftraggeber unterstehen sämtliche Aufträge an Kb oder Vereinbarungen mit Kb schweizerischem Recht.

10) Gerichtstand

Gerichtstand für allfällige Streitigkeiten aus Aufträgen an Kb oder Vereinbarungen mit Kb, ist Basel Stadt.